

Aktenzeichen:

3 RK 15/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 22. Juli 1960

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juli 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. S c h r a f t und
 Dr. L a n g k e i t
als weitere Berufsrichter,
sowie
die Bundessozialrichter S c h l e g e l und
 Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

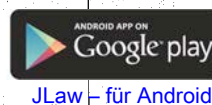
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom
30. November 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der von der beklagten Krankenkasse erlassene Bescheid, mit dem von der Klägerin Beiträge zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1954 in Höhe von 1.736,64 DM nachgefordert werden, rechtswidrig ist. Da der Widerspruch der Klägerin erfolglos blieb, erhob sie Klage, die das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 29. Februar 1956 abwies.

Der Brief mit der für den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. G==, bestimmten Ausfertigung des Urteils des SG wurde in Abwesenheit von Rechtsanwalt Dr. G== zugestellt. Der Postbedienstete bescheinigte auf der Zustellungsurkunde, daß er den Brief mit der Ausfertigung des Urteils vom 29. Februar 1956, da er in den Geschäftsräumen den Empfänger Dr. F== G== selbst nicht angetroffen habe, dort seiner Gehilfin Fräulein W== - jetzt Frau K== - am 10. März 1956 (einem Sonnabend) übergeben habe.

Die Klägerin legte gegen das Urteil des SG Berufung ein. Die von Rechtsanwalt H==, dem Vertreter des schon bei der Zustellung infolge Verkehrsunfalls (29.2.1956) erkrankt gewesenen Rechtsanwalts Dr. G==, unterzeichnete Berufungsschrift vom 10. April 1956 ging am 12. April 1956 beim Landesozialgericht (LSG) ein. Auf den Hinweis des LSG, die Berufung sei verspätet, machte der Prozeßbevollmächtigte geltend, der Vermerk des Postboten über die Zustellung sei unrichtig; die Zustellung sei erst am 12. April 1956 bewirkt worden. Vorsorglich beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist. Zur Begründung dieses Antrags führte er aus: Wenn überhaupt ein Verschulden in Frage komme,

- 3 -



- 3 -

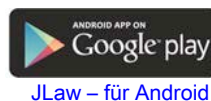
so bestehe dies offenbar in einem Versehen seiner lang-jährigen Sekretärin, Frau J=====, die die einschlägigen Büroarbeiten seit 1949 stets zuverlässig erledige; sie müsse das Urteil des SG irrtümlich - statt mit dem Eingangsstempel "10. März 1956" - mit dem vom 12. März 1956 versehen haben. Entsprechend dem Eingangsstempel "12. März 1956" habe Frau J===== den Ablauf der Berufungsfrist auf den 12. April 1956 statt auf den 10. April 1956 notiert. Danach treffe weder den Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt Dr. G====) noch seinen Vertreter (Rechtsanwalt H====) ein Verschulden. Frau J===== halte es für möglich, daß der Brief erst am Montag, dem 12. März 1956, im Büro eingegangen sei; möglicherweise beruhe die Angabe des Postboten, daß er den Brief am 10. März 1956 zugestellt habe, auf einem Irrtum. Ferner sei der Zustellungsvermerk auf dem Briefumschlag undeutlich; dadurch sei ein Versehen erleichtert worden. Frau J===== besitze die erforderliche Sachkenntnis für die Fristnotierung und -überwachung. Infolge des Verkehrsunfalls des Prozeßbevollmächtigten sei das Büro stärker belastet gewesen.

Das formularmäßige Begleitschreiben des SG vom 7. März 1956 zum Urteil vom 29. Februar 1959 trägt als Eingangsstempel des Anwaltsbüros das Datum "12. März 1956". Ferner ist darauf handschriftlich vermerkt: "Berufungsfrist 5.4./12.4. not. Ju.". Auf dem Briefumschlag befindet sich der Aufgabestempel "9.3.1956"; der Zustellungsvermerk lautet auf den 10.3., jedoch ist die vorgedruckte Jahreszahl (195_) nicht durch die letzte Ziffer (6) ergänzt worden. Der linke Bogen der 0 (von Ziff. 10) ist mit dem Abstrich der Ziff. 1 teilweise verschmolzen. Dann folgt ein Schrägstrich, der den rechten Bogen der 0 fast berührt, und dahinter die Ziff. 3. - Rechtsanwalt H====

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

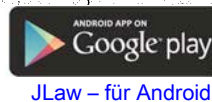
legte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG dar, er pflege bei Vorlage von Urteilen stets zu prüfen, ob die Frist richtig notiert sei. Hier müsse er bei der Kontrolle suggestiv beeinflusst gewesen sein und die undeutliche Zahl 10 als 12 gelesen haben. Ein solcher Irrtum könne ihm unterlaufen, da er kurz-sichtig sei. Die Ziffer 0 habe bei flüchtigem Hinsehen ein ähnliches Aussehen wie die Ziffer 2.

Das LSG hat nach Vernehmung des Postschaffners K== und der beiden Büroangestellten K== und J== die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen: Das Schriftstück sei nach dem Zustellungsvermerk auf der Postzustellungsurkunde am 10. März 1956 zugestellt worden. Der Gegenbeweis sei nicht erbracht. Die beiden Zeuginnen hätten nicht mit genügender Bestimmtheit aussagen können, daß das Urteil an einem anderen Tage als am 10. März 1956 zugestellt worden sei. Zudem werde dieses Zustellungsdatum durch den auf dem Briefumschlag befindlichen Zustellungsvermerk bestätigt. Wenn auch die dort vorgedruckte Jahreszahl 195_ nicht durch die letzte Ziffer ergänzt worden sei, so könne doch in Verbindung mit dem Aufgabestempel nicht zweifelhaft sein, daß es sich um den 10. März 1956 handle. Auch eine Verwechslung der Ziff. 0 (10.3.) mit einer 2 sei nicht möglich. Die Annahme des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, der Postschaffner K== habe die Zustellungsurkunde schon vor der tatsächlichen Übergabe mit dem Datum "10.3.1956" versehen, werde durch dessen sichere, bestimmte und glaubhafte Aussage widerlegt. Das gleiche gelte, soweit die Übergabe an Fräulein W== (jetzt Frau K==) in Frage komme, da nach der Aussage des Zeugen K== anzunehmen sei, daß er das Schriftstück tatsächlich Frau K== übergeben habe; denn er habe bei jeder Zustellung nach dem Namen des Zustellungsempfängers gefragt und habe diesen dann in die Urkunde eingesetzt, er habe also nicht erst nachträglich eine ihm bereits bekannte Büroangestellte in der Urkunde als Empfängerin angegeben. Eine inso- weit nicht ganz ordnungsmäßige Beurkundung der Übergabe hätte die Zustellung auch nicht unwirksam gemacht. Entscheidend sei,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß das Schriftstück am 10. März 1956 übergeben worden sei. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nur dann in Betracht, wenn Rechtsanwalt H==, den Vertreter des Rechtsanwalts Dr. G==, kein Verschulden treffe. Ein Verschulden der Büroangestellten K== und J== liege nicht vor; die Fristennotierung und Fristenkontrolle sei ordnungsgemäß geregelt gewesen und beide Gehilfinnen seien sorgfältig ausgewählte und für derartige verantwortliche Arbeiten geeignete Büroangestellte. Rechtsanwalt H== habe aber den auf der Urteilsausfertigung befindlichen Eingangsstempel vom 12. März 1956 und die auf dem Begleitschreiben notierte Frist vom 12. April 1956 nicht mit der erforderlichen Genauigkeit mit dem Zustellungsvermerk vom 10. März auf dem Briefumschlag verglichen. Angesichts des auffallenden Schriftbildes der Ziffer 10 hätte er sich genauer vergewissern müssen, ob er die Zahl auch richtig gelesen habe. Da er das nicht getan habe, sei er nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, die Verfahrensfrist einzuhalten. Dieses Verschulden sei zwar gering. Für die Annahme eines Verschuldens im Sinne des § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei aber ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Klägerin hat frist- und formgerecht Revision eingelegt.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und den Nachforderungsbescheid der Beklagten vom 18. Januar 1955 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 31. März 1955 aufzuheben,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

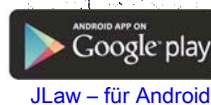
Zur Begründung der Revision hat sie vorgebracht: Die Zustellung des Urteils des SG sei in mehrfacher Hinsicht mangelhaft gewesen. Nach § 183 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) dürfe eine Ersatzzustellung an einen im Büro des Rechtsanwalts anwesenden Gehilfen oder Schreiber nur vorgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen werde. Bei Anwesenheit des Rechtsanwalts müsse das zuzustellende Schriftstück dem Anwalt selbst übergeben werden. Der Post-schaffner K== habe bei seiner Vernehmung aber auf Vorhalt ein-räumen müssen, daß er sich bei Zustellungen niemals danach er-kündigt habe, ob der Rechtsanwalt überhaupt anwesend sei. Dieser Mangel mache die Zustellung unwirksam. Das LSG habe die Aus-sagen der Zeugen unrichtig gewürdigt. Der Postbedienstete K== habe seine Aussage nur in allgemeiner Form gemacht. Hingegen hätten die Zeuginnen J== und K== mit aller Entschieden-heit erklärt, daß ihnen das Schriftstück am 10. März 1956 nicht übergeben worden sei. Die Aussage des Postbediensteten K== habe keine größere Wahrscheinlichkeit für sich; das Gegenteil treffe zu. Er habe sich wahrscheinlich dienstliche Unregel-mäßigkeiten zuschulden kommen lassen, worüber eine Auskunft der Oberpostdirektion eingeholt werden könne. Nach den Aus-sagen der Zeuginnen K== und J== sei das Schriftstück vielmehr erst am 12. März 1956 zugestellt worden. Eine wirksame Zustellung setze im übrigen die ordnungsmäßige Beurkundung mit zutreffender Angabe der Person des Empfängers und vollständiger Angabe des Zeitpunktes der Zustellung voraus. Die Beurkundung des Postbediensteten über den Zeitpunkt der Zustellung müsse aus sich selbst heraus eindeutig sein. Die genaue Bezeichnung des Datums mit der Jahreszahl sei nicht zu entbehren; sie er-gebe sich nicht aus dem Aufgabestempel. Bei der Prüfung des Wiedereinsetzungsantrags habe das LSG § 67 SGG unrichtig an-gewandt. Die Annahme eines Verschuldens im modernen Rechts-denken verlange ernste Vorwerfbarkeit. Dabei seien die per-sönlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Grundsatz des vom Anwaltszwang beherrschten Zivilprozesses, wo-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Prozeßpartei gleichzustellen sei, könne im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gelten. Das LSG habe daher prüfen müssen, ob die Klägerin selbst ein Verschulden treffe. Bei Rechtsanwalt H== = liege kein Verschulden vor. Wenn dieser nicht bemerkt habe, daß der Eingangsstempel nicht mit dem Zustellungsvermerk übereinstimme, so beruhe dies darauf, daß er trotz Prüfung den Zustellungsvermerk nicht richtig entziffert habe. Ein solches "Verlesen" beruhe im wesentlichen auf physiologischen Umständen, die keinen Schuldvorwurf begründeten. Dieses Verlesen könne auch dadurch hervorgerufen sein, daß das Anwaltsbüro zu jener Zeit stark überlastet gewesen sei. Zehn Tage nach dem Unfall des Dr. G== = (29.2.1956) sei der Bürobetrieb noch keineswegs wieder normalisiert gewesen. Die Überbelastung des Rechtsanwalts H== =, der auch die Arbeit für Dr. G== = habe erledigen müssen, dürfe nicht unberücksichtigt bleiben. Danach habe das LSG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen.

Die Beklagte und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sind den Ausführungen der Revision entgegengetreten und haben um ihre Zurückweisung gebeten.

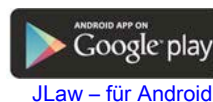
Die Revision ist begründet, weil das LSG der Klägerin jedenfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt hat.

Wie die von der Revision angefochtene Beweismwürdigung der Vorgänge bei der Zustellung des Urteils erkennen läßt, ist eine völlige Klarstellung des Zeitpunkts der Zustellung nicht möglich gewesen. Neben tatsächlichen Bedenken, die in dieser Hinsicht bestehen, ist auch zweifelhaft, ob der Postbedienstete bei der Ersatzzustellung (§ 63 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 3 Abs. 3 VwZG und § 183 Abs. 2 ZPO) insoweit

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

ordnungsmäßig verfahren ist, als er sich nicht durch Befragen der im Geschäftslokal angetroffenen Hilfskraft von der Abwesenheit des Rechtsanwalts Dr. G== oder seines Vertreters überzeugt hat, und ob das Fehlen der vollständigen Jahreszahl auf dem Briefumschlag des zuzustellenden Schriftstückes einer rechtswirksamen Zustellung entgegensteht.

Bei dieser zweifelhaften Sach- und Rechtslage kann der Senat die Frage, ob die Berufungsfrist tatsächlich versäumt ist, dahinstehen lassen, da die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) im Gegensatz zur Rechtsauffassung des LSG gegeben sind. Wird die Wiedereinsetzung in einem solchen Fall gewährt, so wirkt sie nur für den Fall, daß die Frist tatsächlich versäumt ist; anderenfalls ist sie gegenstandslos (vgl. BGHZ. 4 S. 339 [396] und BSG 4 S. 156 [159]). Entscheidend ist, daß das Rechtsmittel auf jeden Fall zulässig ist.

Geht man davon aus, daß die Berufungsfrist versäumt ist, so beruht dies auf Umständen, die der Klägerin nicht als Verschulden im Sinne des § 67 SGG angerechnet werden können. Die Klägerin hat die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen auch innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 SGG vorgetragen. Allerdings geht die Auffassung der Revision, das Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten stehe dem Verschulden der Partei selbst nicht gleich, fehl. Wie das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden hat, muß die Partei ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters, sei es ein Rechtsanwalt oder eine andere Person, gegen sich gelten lassen (vgl. BSG in SozR SGG § 67 Bl. Da 1 Nr. 2, 4, Bl. Da 4 Nr. 7, Bl. Da 10 Nr. 16 [Da 11], Bl. Da 15 Nr. 23; BSG 11 S. 158 [160] mit weiteren Nachweisen).

Im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch ein Verschulden des Rechtsanwalts H==, des Vertreters des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, zu verneinen, weil er die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

ihm obliegende Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle der Berufungsfrist nicht verletzt hat. Zwar sind an die Sorgfaltspflicht eines Prozeßbevollmächtigten bei der Wahrung von Rechtsmittelfristen im sozialgerichtlichen Verfahren keine geringeren Anforderungen zu stellen als in den Verfahren vor den übrigen Gerichten (BSG in SozR SGG § 67 Bl. Da 15 Nr. 23); der Verschuldensbegriff ist dabei grundsätzlich nach abstrakten und objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ohne Unterschied der Person des Verantwortlichen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 76 IV 3 c), S. 398). Das hier von dem Postbediensteten beurkundete Zustellungsdatum auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks konnte aber nach der Überzeugung des Senats auch bei objektiver Betrachtungsweise als "12.3." gelesen werden. Berücksichtigt man ferner, daß der von einer zuverlässigen Bürogehilfin auf dem Anschreiben des SG angebrachte Eingangsstempel dieses Datum trug, so kann dem als Vertreter des erkrankten Prozeßbevollmächtigten handelnden Rechtsanwalt H= = kein Vorwurf gemacht werden, wenn er es unterlassen hat, die Richtigkeit dieses Zustellungsdatums zu bezweifeln und weitere Ermittlungen anzustellen, für die unter den gegebenen Umständen kein Anlaß erkennbar war.

Das LSG hätte daher der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen müssen, Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben. Da mangels tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich ist, ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

